

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ALPEX TECHNOLOGIES GMBH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Lieferabrufe und sonstige Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch e-Mail oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unseres Einkaufs. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
- 2.4 Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3 Lieferung

- 3.1 Abweichungen vom vereinbarten Vertragsinhalt sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.2 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an einer termingerechten oder der vereinbarten Qualität entsprechenden Lieferung bzw. Leistung hindern könnten, hat er unseren Einkauf unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.4 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefer- bzw. Leistungstermins oder -frist ist der Eingang der Ware bei der

in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle bzw. der Abschluss der Leistung. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die im Vertrag oder der Bestellung genannte Dokumentation (z.B. technische-, Versand-, Prüfdokumentation, Sicherheitsdatenblätter) vollständig geliefert ist.

- 3.5 Vorhersehbare Lieferverzögerungen muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich uns gegenüber ankündigen. In diesem Fall können wir bereits unmittelbar nach Erhalt dieser Ankündigung ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Verkäufers einen Deckungskauf vornehmen, ohne dass für den Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns entstehen. Etwaige, durch den Deckungskauf entstehende Mehrkosten sind uns vom Verkäufer zu ersetzen. In Fällen des Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.
- 3.6 Der Verkäufer hat ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht das Recht, Teillieferungen vorzunehmen. Liefert der Verkäufer ohne vorherige Vereinbarung oder Zustimmung nur zum Teil, so gilt die Ware insgesamt als nicht geliefert und wir geraten hinsichtlich des gelieferten Teils bei verweigerter Annahme nicht in Verzug. In diesem Fall findet ein Gefahrübergang nicht statt.
- 3.7 Kommt der Lieferant mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Kalenderwoche bis maximal 5% des rückständigen Liefer- bzw. Leistungsumfangs zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder auf Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Schlussrechnung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns enthält keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe bzw. Ersatzansprüche.
- 3.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.9 An Software, die zum Umfang der Lieferung oder Leistung gehört, erhalten wir – soweit nichts Anderes vereinbart wird – ein ausschließliches, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes, frei übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Verwendungsarten einschließlich der Rechte nach dem UrhG sowie dem Recht zur Erteilung von Lizenzen an Dritte. Entsprechendes gilt für die vom Lieferanten ohne zusätzliche Vergütung zu erstellende und zusammen mit dieser auszuhändigenden umfassende Dokumentation der Software in deutscher und/oder englischer Sprache.

4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhe, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

5 Versand, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Ware ist in handelsüblicher Form, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken und gegen mögliche schädliche Einflüsse zu schützen. Allenfalls von uns bekanntgegebene

Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Wir behalten uns vor, solche Verpackungen, die nicht ohne weiteres entsorgt werden können bzw. bei deren Entsorgung umweltrechtliche Bestimmungen beachtet werden müssen, oder auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an diesen zurückzusenden. Auf Besonderheiten und eventuelle rechtliche Auflagen zur Entsorgung hat der Verkäufer bei jeder Lieferung schriftlich hinzuweisen. Ist der Verkäufer Mitglied der ARA, muss er uns schriftlich, z.B. in der Auftragsbestätigung, seine Lizenz-Nummer bekanntgeben

- 5.2 Die komplette Bestellnummer sowie die Abladestelle sind in den Frachtpapieren, den für den jeweiligen Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf der Verpackung deutlich sichtbar anzugeben.
- 5.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, unserer Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die im jeweiligen Bestelldokument angegebene Anschrift zu richten und den entsprechenden Sendungen nicht beizufügen.
- 5.4 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Rechnungseingang sowie erfolgter Warenlieferung bzw. Leistungserbringung. Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6 Preisstellung und Gefahrübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010), einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7 Mängelansprüche und Rückgriff

- 7.1 Bzgl. der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 7.2 Die Annahme von Waren und Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, gelieferte Waren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu.
- 7.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 7.5 Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit dem Gefahrübergang.
- 7.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 7.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche nachgebesserte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche Kosten, die durch die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung uns entstehen oder bzgl. derer unsere Kunden uns in Anspruch nehmen, vollumfänglich zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere

Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, die Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, Ein- und Ausbaurkosten, Untersuchungs-, Labor- und Gutachterkosten sowie Rückrufkosten.

- 7.9 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware bzw. Leistung oder des Mangels unvereinbar.

8 Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir auf Grund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produkts verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9 Versicherungsschutz

Der Lieferant hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden und Folgeschäden sowie Haftung aus Garantieübernahme und Produkthaftung abzuschließen, diese bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten und uns dies auf Verlangen jederzeit schriftlich – insbesondere durch eine Deckungsbestätigung des Versicherers – nachzuweisen.

10 Besondere Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 10.1 Soweit dem Lieferanten Mängel an den eigenen Waren oder Leistungen bzw. denen seiner Zulieferer bzw. Dienstleister bekannt werden, hat er uns dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum nächsten Arbeitstag schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Entsprechendes gilt, soweit der Lieferant Kenntnis davon erlangt, dass die von ihm oder einem seiner Lieferanten bzw. Dienstleister erstellten Waren bzw. Leistungen im Verdacht stehen, nicht sicher oder anderweitig mangelhaft zu sein oder zu ihrer Herstellung, Erbringung oder Inverkehrbringung erforderliche Zertifikate nicht bzw. nicht mehr ordnungsgemäß bestehen (so genannte „suspect products“).

11 Arbeiten auf unserem Betriebsgelände und Haftung

- 11.1 Personen, die für den Lieferanten Leistungen auf unserem Werksgelände erbringen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung sowie der dortigen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und sonstigen Schutzvorschriften zu beachten. Die Personen sind vom Lieferanten auf seine Kosten mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten und zu deren Verwendung anzuhalten. Der Lieferant hat für Einsätze mit besonderer Befähigung (z.B. Transport, Maschineneinsatz) ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 11.2 Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für aus einer pflichtwidrigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultierenden Schäden oder für sonstige Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder seitens unserer Organe bzw. leitenden Erfüllungsgehilfen zumindest grob fahrlässig oder seitens unserer einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verschuldeten Verletzung sonstiger Pflichten beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung oder eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

12 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- 12.1 Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an uns gelieferten Waren erkennen wir nicht an.
- 12.2 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- 12.3 An von uns gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Werkzeuge, deren Kosten wir vollständig bzw. teilweise tragen, gehen entsprechend unseres Anteils an der Kostentragung in unser Eigentum bzw. Miteigentum über.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge, die von uns gestellt werden oder deren (Mit-) Eigentümer wir sind, ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns gestellten bzw. zumindest auch uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

13 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den von ihm gelieferten Waren für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung an uns zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 13.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung der Waren ein, so ist uns zuvor hinreichende Gelegenheit zu deren letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

14 Gewerbliche Schutzrechte

- 14.1 Mit der Durchführung von Vertragsverhältnissen, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, ist keinerlei Übertragung von Know-how oder Schutzrechten von uns auf den Lieferanten verbunden.
- 14.2 Soweit für uns erfolgende Entwicklungsarbeiten Gegenstand der Waren und Leistungen sind, überträgt uns der Lieferant vollumfänglich sämtliche ein Nutzungsrecht bzgl. der hieraus resultierenden Forschungsergebnisse.

15 Unterlagen und Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Waren bzw. die Erbringung der Leistungen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten oder von diesem im Rahmen der Zusammenarbeit anderweitig erlangten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich derer, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich bereits allgemein oder der Lieferanten bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur strikten Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an bzw. Leistungen für

uns – nicht vervielfältigt oder anderweitig – insbesondere gewerbsmäßig – verwendet werden.

- 15.3 Auf unsere Anforderung hin sind unverzüglich alle der in Ziffer 15.1 Satz 1 genannten Informationen einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen zurückzugeben bzw. nachhaltig zu vernichten sowie sämtliche von uns vorübergehend überlassene Gegenstände vollständig an uns herauszugeben.
- 15.4 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 15.5 Waren, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten, geliefert oder anderweitig zugänglich gemacht werden.

16 Produkt- oder Dienstleistungskonformität, Produktsicherheit, und Betriebsbesichtigung

- 16.1 Der Lieferant muss sicherstellen, dass sich alle Personen die mit der Produkt- oder Leistungserbringung zu tun haben, ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität bewusst sind.
- 16.2 Ebenso muss der Lieferant sicherstellen, dass sich alle Personen die mit der Produkt- oder Leistungserbringung zu tun haben, ihres Beitrags zur Produktsicherheit bewusst sind. Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen in einem Zustand bereit gestellt werden, in dem sie der Lage sind, den ausgelegten oder beabsichtigten Zweck zu erfüllen, ohne dabei ein inakzeptables Schadensrisiko für Personen oder Sachwerte darzustellen.
- 16.3 Der Lieferant wird bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten.
- 16.4 Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefer- und Leistungsgegenstände aufzuklären sowie auf spezielle, nicht allgemein bekannte, Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.
- 16.5 Bei der Lieferung bzw. Erbringung von Leistungen anfallendes Abfallmaterial ist vom Lieferanten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 16.6 Die Lagerung und der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung von Boden, Wasser und Entwässerungssystemen auftritt.
- 16.7 Beauftragte Mitarbeiter unseres Unternehmens und die Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für uns durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt, und können für Auditierungszwecke oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen Einsicht in sämtliche anzuwendenden und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen unseres Unternehmens gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der von uns beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, seine eigenen Unterlieferanten und Dienstleister ebenso zu

verpflichten, um uns eine entsprechende Besichtigung bei diesen zu ermöglichen.

- 16.8 Auch Vertreter unserer Auftraggeber haben – nach vorheriger Anmeldung und unserer Zustimmung - zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für uns durchgeführt werden.
- 16.9 Wir behalten uns das Recht vor, Lieferanten-Audits durchzuführen.

17 REACH Konformität und Informationspflichten

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs.1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- 17.2. Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an uns zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an uns weiterzuleiten.
- 17.3. Wird ALPEX wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist ALPEX berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.
- 17.4. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

18 Einfuhrbeschränkungen und Konfliktmineralien

- 18.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle an ALPEX gelieferten Produkte im Einklang mit den aktuell geltenden Gesetzen und Verordnungen, die auf die Einhaltung von Einfuhrbeschränkungen bzw. Sanktionen gegen Konfliktparteien abzielen, stehen. Darüber hinaus sind alle Lieferanten und Vorlieferanten von ALPEX nachdrücklich dazu aufgefordert, keine Waren oder Produkte zu liefern oder für ALPEX zu verwenden, welche aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen und Menschenrechtsverletzungen verursacht oder begünstigt haben könnten.
- 18.2. Der Lieferant verpflichtet sich, ALPEX und den Zollbehörden die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis des Warensprungs erforderlich sind, sowie alle weiteren Belege, die von ALPEX den Zollbehörden des Landes des Käufers bzw. Bestimmungslandes im Hinblick auf die oben genannte Anforderung verlangt werden.

19. Ethik und soziale Verantwortung

- 19.1. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für ALPEX selbstverständlich. Dies erwartet ALPEX auch von allen ihren Lieferanten. Darüber hinaus sind ALPEX gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.
- 19.2. Der Lieferant sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang insbesondere auch sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Der Lieferant hat diese Verpflichtung seinen Sublieferanten nachweislich zu überbinden.
- 19.3. Der Lieferant bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit ALPEX ziehen.
- 19.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber ALPEX und den mit ihr verbundenen Unternehmen und ihrer Kunden zu vermeiden und alles zu unterlassen, was ALPEX und/oder ihren Kunden, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.
- 19.5. ALPEX lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher der Lieferant es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.
- 19.6. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der ALPEX berechtigt, alle oder einzelne zwischen den Parteien bestehende Verträge, Rechtsgeschäfte oder Partnerschaften mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

20 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem seitens des Lieferanten auftragsgemäß die Produkte zu liefern bzw. Leistungen zu erbringen sind. Ist er nicht anderweitig vereinbart, gilt der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.

21 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der von Vereinbarungen, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 21.2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 21.3. Wir behalten uns das Recht vor, Geschäfte über Kreditversicherungen abzuschließen und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten des Lieferanten zu übermitteln.
- 21.4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Begriffsbestimmungen der Incoterms 2010, einschließlich aller etwaigen Nachträge.
- 21.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).